Gemeinsame Wahlbekanntmachung

Aufgrund § 16 und 45a des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) werden für die am 12. September 2021 stattfindenden Kommunalwahlen (Kreiswahl und Gemeindewahlen, Wahl der Landrätin/des Landrates für den Landkreis Ammerland sowie Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Gemeinden Bad Zwischenahn, Edewecht und Wiefelstede) bekannt gemacht:

1. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

a)	in den Kreistag des Landkreises Ammerland	50 Abgeordnete
b)	in den Gemeinderat der Gemeinde Apen	28 Ratsmitglieder
	in den Gemeinderat der Gemeinde Bad Zwischenahn	36 Ratsmitglieder
	in den Gemeinderat der Gemeinde Edewecht	34 Ratsmitglieder
	in den Gemeinderat der Gemeinde Rastede	34 Ratsmitglieder
	in den Stadtrat der Stadt Westerstede	34 Ratsmitglieder
	in den Gemeinderat der Gemeinde Wiefelstede	32 Ratsmitglieder.

5 Wahlbereiche

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche (§ 7 NKWG)

a) für die Kreiswahl im Landkreis Ammerland

I Gemeinden Apen und Wiefelstede

- II Gemeinde Bad Zwischenahn
- III Gemeinde Edewecht
- IV Gemeinde Rastede
- V Stadt Westerstede

b) für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Ammerland 1 Wahlbereich

c) für die Gemeindewahlen in den Gemeinden Apen,

Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Wiefelstede jeweils

sowie der Stadt Westerstede 1 Wahlbereich

d) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den jeweils

Gemeinden Bad Zwischenahn, Edewecht und Wiefelstede 1 Wahlbereich

3. Einreichung der Wahlvorschläge (§§ 21 NKWG/ § 32 NKWO / § 45d NKWG)

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Für die Wahl der Landrätin/des Landrates oder die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann sich eine wählbare Einzelperson auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 26. Juli 2021, um 18.00 Uhr** einzureichen, und zwar

- a) für die Kreiswahl sowie für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Ammerland beim Kreiswahlleiter des Landkreises Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede,
- b) für die Gemeindewahlen sowie für die Wahlen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bei der Gemeindewahlleiterin/beim Gemeindewahlleiter

der Gemeinde Apen, Hauptstraße 200, 26689 Apen, der Gemeinde Bad Zwischenahn, Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn, der Gemeinde Edewecht, Rathausstraße 7, 26188 Edewecht, der Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede, der Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede, der Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der § 21 und 45d NKWG sowie § 32 NKWO entsprechen; sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 (Gemeinde- und Kreiswahl) oder 5a (Wahl der Landrätin/des Landrates und Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) zu § 32 Absatz 1 NKWO eingereicht werden.

5. Höchstzulässige Zahl der Bewerber auf den Wahlvorschlägen

a) für die Kreis- und Gemeindewahl (§ 21 Abs. 3 bis 5 NKWG)

Ein Wahlvorschlag gilt für die Wahl im gesamten Wahlgebiet nur dann, wenn dieses einen einzigen Wahlbereich bildet. Ist das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt, so gilt der Wahlvorschlag nur für die Wahl in einem Wahlbereich.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf je Wahlbereich die folgende Anzahl von Wahlbewerberinnen/Wahlbewerbern nicht überschreiten:

-	für die Kreiswahl im Landkreis Ammerland	13
-	für die Gemeindewahl in der Gemeinde Apen	33
	für die Gemeindewahl in der Gemeinde Bad Zwischenahn	41
	für die Gemeindewahl in der Gemeinde Edewecht	39
	für die Gemeindewahl in der Gemeinde Rastede	39
	für die Gemeindewahl in der Stadt Westerstede	39
	für die Gemeindewahl in der Gemeinde Wiefelstede	37

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

b) für die Wahl der Landrätin/des Landrates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 45d Abs. 2 NKWG)

Der Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin/des Landrates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

6. Unterschriften für Wahlvorschläge, Wahlanzeige

(§ 21 Abs. 9 und 10, § 22 NKWG/§ 32 NKWO, § 45d Abs. 3 und Abs. 4 NKWG)

Die Wahlvorschläge müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Ein Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson für die Wahl der Landrätin/des Landrates oder der Bürgermeisterin/des

Bürgermeisters muss von dieser selbst unterzeichnet sein.

Außerdem muss jeder Wahlvorschlag	
a) für die Kreiswahl im Landkreis Ammerland	von mindestens 30
b) für die Gemeindewahl in der Gemeinde Apen	von mindestens 20
für die Gemeindewahl in der Gemeinde Bad Zwischenahn	von mindestens 30
für die Gemeindewahl in der Gemeinde Edewecht	von mindestens 30
für die Gemeindewahl in der Gemeinde Rastede	von mindestens 30
für die Gemeindewahl in der Stadt Westerstede	von mindestens 30
für die Gemeindewahl in der Gemeinde Wiefelstede	von mindestens 20
c) für die Wahl der Landrätin/des Landrates	von mindestens 250
d) für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	
in der Gemeinde Bad Zwischenahn	von mindestens 180
in der Gemeinde Edewecht	von mindestens 170
in der Gemeinde Wiefelstede	von mindestens 160

Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Für die Direktwahlen sind die vorgenannten Unterschriften nicht erforderlich für die bisherige Amtsinhaberin oder den bisherigen Amtsinhaber.

Bei folgenden Parteien und Wählergruppen genügt die Unterschrift des für das jeweilige Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder der Wahlberechtigten der Wählergruppe

a) für die Kreiswahl und die Wahl der Landrätin/ des Landrates im Landkreis Ammerland	CDU, SPD, GRÜNE, UWG Ammerland, AfD, FDP, DIE LINKE.,
b) für die Gemeindewahl in der Gemeinde Apen	CDU, SPD, GRÜNE, UWG, DIE LINKE., FDP, AfD
c) für die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Bad Zwischenahn	CDU, SPD, GRÜNE, FDP, DIE LINKE., ÖDP, AfD
d) für die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Edewecht	CDU, SPD, GRÜNE, UWG FDP, DIE LINKE., AfD
e) für die Gemeindewahl in der Gemeinde Rastede	CDU, SPD, GRÜNE, UWG FDP, DIE LINKE., FFR, AfD

f) für die Gemeindewahl in der Stadt Westerstede

CDU, SPD, GRÜNE, UWG FDP, DIE LINKE., AfD

g) für die Gemeindewahl und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Wiefelstede CDU, SPD, GRÜNE, UWG FDP, DIE LINKE., ALFA, AfD

Bei einem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages (07.11.2020) der Vertretung des Wahlgebietes angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, genügt die Unterschrift der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers.

Parteien, die am 07.11.2020 (Tag der Bestimmung des Wahltages) im Niedersächsischen Landtag nicht mit mindestens einer Person oder im Bundestag nicht mit mindestens einer im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden ist, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 14.06.2021 der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

7. Termin der Stichwahl für die Wahl der Landrätin/des Landrates des Landkreises Ammerland sowie für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in den Gemeinden Bad Zwischenahn, Edewecht und Wiefelstede

(§ 45 b Abs. 3 NKWG)

Ist eine Stichwahl durchzuführen, so findet diese

am Sonntag, den 26. September 2021, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

statt.

Westerstede, den 08.05.2021

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Ammerland Ltd. Kreisverwaltungsdirektor Denker

Die Gemeindewahlleitungen der Gemeinden

Apen Bad Zwischenahn

Bürgermeister Huber Bürgermeister Dr. Schilling

Edewecht Rastede

Gemeindeverwaltungsrat Pannemann Bürgermeister Krause

Stadt Westerstede Wiefelstede

Stadtverwaltungsdirektorin Hinrichs Gemeinderat Habben